

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend**

Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatorium zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird

Der Bericht des Landesrechnungshofes über die Sonderprüfung „Fragen im Zusammenhang mit einem finanziellen Mehrbedarf der Anton Bruckner Privatuniversität“ zeigt unter anderem Schwächen in den Transparenz- und Kontrollmechanismen der Universität auf.

Insbesondere wurde ein Spannungsverhältnis zwischen universitärer Selbstverwaltung einerseits und fast ausschließlicher Finanzierung durch das Land andererseits identifiziert. Der Grund für dieses Spannungsverhältnis liegt vor allem in der Doppelfunktion des Kulturreferenten der Landesregierung, der ex lege auch den Vorsitz im Universitätsrat innehat. Konkret heißt es in dem Bericht über das Mitglied für Kulturangelegenheiten:

„Einerseits repräsentiert es die Fördergeberseite und das Aufsichtsorgan des Landes OÖ, andererseits wirkt es als Vorsitzender des Rates maßgeblich in einem wesentlichen Entscheidungsorgan des Fördernehmers ABPU mit, das unter anderem alljährlich den VA und den DPP beschließt.“

Das bedeutet, dass der Kulturreferent des Landes dafür verantwortlich ist, dass die Privatuniversität Geld bekommt und gleichzeitig dafür verantwortlich ist, was die Privatuniversität mit dem zur Verfügung gestellten Geld macht. Das Mitglied der Landesregierung ist somit sowohl Fördergeber als auch Vorsitzender des Aufsichtsorgans bei der Fördernehmerin. Diese Doppelrolle stellt für den Landesrechnungshof ein klares Spannungsverhältnis dar, das dadurch verstärkt wird, dass in Oberösterreich das Landesregierungsmitglied für Kultur auch für Finanzen zuständig ist. Dies führt zu einer Machtkonzentration, die vom Gesetz nicht intendiert ist.

Um der universitären Selbstverwaltung Rechnung zu tragen und die Transparenz zu stärken, ist daher eine Novellierung des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums einer Privatuniversität erforderlich. In einem ersten Schritt soll gesetzlich festgelegt werden, dass das für Kultur zuständige Regierungsmitglied nicht ex lege den Vorsitz im Universitätsrat erhält, sondern dass aus der Mitte der Universitätsratsmitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesellschaft in Betracht.

Linz, am 19. September 2024

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Engleitner-Neu, Haas, Margreiter, Heitz, Antlinger, Knauseder, Strauss, Wahl,
P. Binder, Höglinger**

(Anm.: Fraktion der MFG)

Aigner

(Anm.: NEOS-Fraktion)

Eypeltauer

Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatorium zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 141/2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs 5 lautet:

„Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende hat den Rat wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Rates ist dieser einzuberufen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.